



Pensionsinformation 2017

Pensionserhöhung zum 1. Jänner 2017

Die Pensionen werden zum 1.1.2017 um **0,8 %** erhöht.

Sonderzahlungen

Zu den Pensionen für April und Oktober zahlen wir eine Sonderzahlung in Höhe der laufenden Monatspension. Die Sonderzahlung ist steuerbegünstigt, und die Nettohöhe kann daher anders sein als bei der laufenden Pension.

Ausgleichszulage

Wir zahlen eine Ausgleichszulage, wenn Ihr Einkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag, dem Richtsatz, liegt. Zum Gesamteinkommen zählen Ihre Bruttopension und Ihre sonstigen Einkünfte im Nettobetrag (z.B. andere Pensionen, Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und andere Kapitaleinkünfte). Auch die Einkünfte Ihres Ehepartners, mit dem Sie im gemeinsamen Haushalt leben, werden angerechnet. Bestimmte Einkünfte zählen nicht zum Gesamteinkommen, wie zum Beispiel Pflegegeld oder Familienbeihilfe.

Bitte beachten Sie

Sie sind verpflichtet, die **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie jede Änderung der Einkünfte binnen sieben Tagen zu melden**. Dazu gehören Ihre Einkünfte, die Einkünfte des Ehepartners und der Kinder.

Ebenso müssen Sie jede Änderungen der Familienverhältnisse und der Adresse binnen **zwei Wochen** melden.

Die Ausgleichszulage gebührt nur, wenn Sie Ihren **rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich** haben.

Ausgleichszulagenrichtsätze:

Die Richtsätze ab 1.1.2017 werden um 0,8 % erhöht und betragen für Bezieher von

- Alters- und Erwerbsunfähigkeitspensionen für Alleinstehende **889,84 Euro**
- für Alleinstehende mit mindestens 30 Beitragsjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit* **1.000,00 Euro**

* Achtung: Dies ist eine unverbindliche Information. Die gesetzliche Verlautbarung im Bundesgesetzblatt lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

für Ehepaare, die im gemeinsamen Haushalt leben **1.334,17 Euro**

Erhöhung für jedes Kind **137,30 Euro**

- Witwen(Witwer)pensionen **889,84 Euro**
- Waisenpensionen bis 24. Lj.
für Halbweisen **327,29 Euro**
für Vollweisen **491,43 Euro**
- Waisenpensionen ab 24. Lj.
für Halbweisen **581,60 Euro**
für Vollweisen **889,84 Euro**

Pflegegeld

Die Höhe des Pflegegeldes bleibt unverändert. Pflegegeld zahlen wir zwölfmal jährlich aus.

Lohnsteuerberechnung

Die Lohnsteuerberechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Steuerreform für 2016.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann beantragt werden, wenn

- Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder verpartnert sind,
- Ihre Pensionseinkünfte 25.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und
- Ihr Partner Einkünfte von nicht mehr als 2.200 Euro im Kalenderjahr bezieht.

Krankenversicherungsbeitrag

Wenn Sie nach dem GSVG krankenversichert sind, behalten wir wie bisher einen Beitrag zur Krankenversicherung von 5,1 % Ihrer Bruttopension ein. Beziehen Sie eine ausländische Rente, dann müssen wir unter bestimmten Umständen auch dafür einen Beitrag von 5,1 % einbehalten.

Bitte beachten Sie, dass wir auch anfallende Kostenanteile von Ihrer Pension einbehalten.

Zahlungsbeleg

Bei jeder Pensionszahlung auf ein Konto oder mit der Post erhalten Sie von der auszahlenden Stelle (Bank oder Post) einen Zahlungsbeleg. Auf dem Zahlungsbeleg finden Sie Informationen zur Pensionszahlung. Da es nur wenig Platz dafür gibt, sind die Informationen abgekürzt. Das Abkürzungsverzeichnis auf der Rückseite hilft Ihnen, den Zahlungsbeleg besser zu verstehen.

Ihr Zahlungsbeleg

Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen

ABZ	Ratenabzug, z. B. für Exekutionen oder Pensionsüberbezüge
AZ	Ausgleichszulage inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension
AZJ	Information über das Ergebnis des Ausgleichszulagen-Jahresausgleichs für das Vorjahr
EP	Eigenpension inkl. Kinderzuschuss bzw. Summe der Kinderzuschüsse und Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension
KB	Abzug für Kostenanteile oder GSVG-Beitragsrückstand
KEIN AZJ	Information, dass der Ausgleichszulagen-Jahresausgleich keine Nachzahlung ergab
KGE	Kriegsgefangenenentschädigung
LST	Lohnsteuerabzug inklusive einer Sonderzahlungslohnsteuer (auch für die mitzuversteuernde(n) Leistung(en))
LSTBG	Lohnsteuerbemessungsgrundlage, von diesem Betrag wird die Lohnsteuer berechnet
LSTNZ	Lohnsteuerneuberechnung für das Vorjahr
MITV	Bruttobetrag der mitzuversteuernden Bezüge Wenn Sie eine weitere Pension, einen Ruhegenuss oder eine Pensionskassenleistung beziehen, dann wird die Lohnsteuer für alle Pensionen zusammen ermittelt und nur von einer Leistung abgezogen („Gemeinsame Versteuerung“). Sonderzahlungen und steuerfreie Bezüge werden nicht gesondert aufgelistet. Die Höhe der mitzuversteuernden Leistung ist im Feld LSTBG enthalten.

NZ Nachzahlung(en), die gemeinsam mit der Monatspension ausgezahlt wird (werden)

PG Pflegegeld

Stufe 1	157,30 Euro	Stufe 5	920,30 Euro
Stufe 2	290,00 Euro	Stufe 6	1.285,20 Euro
Stufe 3	451,80 Euro	Stufe 7	1.688,90 Euro
Stufe 4	677,60 Euro		

PGRAT Rückzahlung eines Überbezugs an Pflegegeld

PV definiert den monatlichen Zahlungszeitraum
Monat/Jahr

RU Ruhensbeträge, die von Gesetz wegen nicht ausgezahlt werden (z.B. Pflegegeldruhen wegen eines stationären Aufenthalts)

SV Krankenversicherungsbeitrag, inklusive Beitrag für allfällige ausländische Leistung(en). Bei gemeinsamer Anweisung mehrerer Pensionen werden die Krankenversicherungsbeiträge summiert.

SVBG Von diesem Betrag wird der Krankenversicherungsbeitrag, inklusive Beitrag für allfällige ausländische Leistung(en) berechnet. Er beträgt 5,1 %.

UEG Übergangsgeld

WAIP(x) Waisenpension bzw. Summe der Waisenpensionen inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension, x = Anzahl der Waisenpensionen

WP Witwenpension, Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension

Bitte beachten Sie, dass aus Platzgründen wiederkehrende Mitteilungen nicht auf jedem Zahlungsbeleg angeführt werden können, wenn wichtigere Informationen anzudrucken sind.